

## **Satzung über die Verleihung einer Ehrennadel**

Die Stadt Weißenhorn erlässt auf Grund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998,796) folgende Satzung:

### **§ 1 Verleihung**

Die Ehrennadel wird durch Beschluss des Ausschusses für Schule, Familie, Kultur und Sport der Stadt Weißenhorn jährlich an maximal drei Personen oder Gruppen verliehen, die insbesondere auf kulturellem Gebiet (insbesondere Kunst, Musik, Dichtung, Schriftstellerei, Tanz, Schauspielerei, u. a.), im Gebiet der Wissenschaft, Heimat- und Brauchtumspflege, im sozialen, politischen oder sportlichen Bereich besonders herausragende Leistungen erbracht haben und hierdurch das Ansehen der Stadt Weißenhorn fördern oder sich durch sonstige besondere Verdienste ausgezeichnet haben.

### **§ 2 Urkunde**

Der/die Ausgezeichnete erhält mit der Ehrennadel eine Verleihungsurkunde, in welcher die Verdienste anerkennend erwähnt wird. Bei Ehrung einer Gruppe wird nur eine Verleihungsurkunde übergeben.

### **§ 3 Vorschlagsfrist**

Vorschläge für zu ehrende Personen bzw. Gruppen sind bis spätestens 15.11. des Vorjahres, in dem die Ehrung erfolgen soll, bei der Stadtverwaltung einzureichen.

### **§ 4 Eigentum**

Die Ehrennadel geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

### **§ 5 Form**

Die Ehrennadel hat die Form des Wappens, sie wird regelmäßig in Silber und für ganz hervorragende Leistungen in Gold verliehen. Die Ehrennadel zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen in Silber.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenhorn, den 23. November 2009

  
Dr. Wolfgang Fendt  
1. Bürgermeister

